

Aufenthaltsrechtlicher Status von Menschen mit Fluchthintergrund und ihre Möglichkeiten, Forschungsstipendien zu empfangen und zu forschenⁱ

Status Aufenthaltsort	Touristen- visum	Asylbewerber (während der Wohnpflicht in Erstaufnahme) ⁱⁱ	Asylbewerber (nach Verteilung auf Landkreise und bei mind. 3 Monate gestattetem Aufenthalt)	Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling Art. 16a GG / § 3 AsylG	International subsidiär Schutz- berechtigte § 4 AsylG	Nationales Abschiebeverbot§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Geduldet ⁱⁱⁱ (sinnvoll nur für Personen, die längerfristig geduldet sind)
in Deutschland an der Gast- einrichtung	Nein	Nein	Ja, mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, aber Problem: Wohnsitz ^{iv}	Ja	Ja	Ja, mit Erlaubnis der Ausländerbehörde	Ja, mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, Problem Wohnort
in Deutschland an anderer als der Gast- einrichtung	Nein	nein	Ja, mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, aber Problem: Wohnsitz	Ja	Ja	Ja, mit Erlaubnis der Ausländerbehörde	Ja, mit Erlaubnis der Ausländerbehörde Problem Wohnort
in einem nicht- europäischen Drittland (nicht Herkunftsland)	Nein	Nein	Nein	Nur mit dortiger Aufenthalts- erlaubnis, Rückkehr eventuell schwierig	Nur mit dortiger Aufenthalts- erlaubnis, Rückkehr eventuell schwierig	Nur mit dortiger Aufenthaltserlaubni- s, Rückkehr eventuell schwierig	Nein, nur mit dortiger Aufenthaltserlaubnis (aber: Verlust der Duldung in Deutschland → Rückkehr schwierig)

Die Tabelle basiert auf der Annahme, dass die Forschungsstipendiaten/innen (1) keine Erwerbstätigkeit ausüben (z.B. auch keine Leistungen in der Lehre erbringen oder sonstige Dienste für die Einrichtung), (2) ausreichenden Krankenversicherungsschutz haben und (3) ihren Lebensunterhalt vollständig durch das Stipendium bestreiten können.

Diese Tabelle versteht sich als unverbindlicher Hinweis auf die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten, als ausländische/r Stipendiat/in an Förderprogrammen teilzuhaben. Die Aufstellung wurde nach bestem Wissen gefertigt, eine Haftung für Richtigkeit und Aktualität wird nicht übernommen. Es wird den Betroffenen geraten, vor Aufnahme geeignete Beratungsstellen und/oder die Ausländerbehörden aufzusuchen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass behördliche Entscheidungen wie etwa über die Verteilung von Asylbewerber/innen oder ihren Wohnsitz im Ermessen der Behörden stehen und ein Anspruch der Betroffenen auf eine bestimmte Entscheidung nur in Ausnahmefällen besteht. Das führt dazu, dass Prognosen über die Entscheidung einer Behörde nur sehr eingeschränkt möglich sind.

Rechtliche Beratung: RA Dr. Stephan Hocks

Stand: 9.12.2015

ⁱ Die Aufstellung schildert nur die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für ausländische Stipendiaten, in Abhängigkeit ihres Status forschen zu dürfen und Stipendien zu empfangen. Einschränkungen, die durch Vorgaben der Träger von Förderprogrammen etc. entstehen, sind hier nicht berücksichtigt.

ⁱⁱ Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (Ghana, Senegal und verschiedene Staaten des Westbalkan) sind während ihres gesamten Verfahrens verpflichtet, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

ⁱⁱⁱ Geduldet ist ein/e Ausländer/in, wenn sie/er zwar ausreisepflichtig ist, die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aber nicht vollzogen werden kann. Personen aus sicheren Herkunftssaaten (Senegal, Ghana und dem Westbalkan) sind von jeder Tätigkeit ausgeschlossen, ebenso Personen, denen die Ausländerbehörde vorwirft, den Duldungsgrund mangels erforderlicher Mitwirkung selbst herbeigeführt zu haben.

^{iv} Ein Wohnortwechsel ist durch einen Antrag bei der zuständigen Behörde (je nach Bundesland, z.B. Zentrale Ausländerbehörde, Regierungspräsidium, bei länderübergreifender Umverteilung bei der Behörde des Ziellandes) zu stellen. Bei der Begründung kann eine schriftliche Stellungnahme der Fördereinrichtung hilfreich sein.